

Büro Bremervörde
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde
Tel.: 04761 70804
Fax: 04761 921688

Sandtrockenabbau in Oldendorf – Stadt Zeven, Genehmigung einer Bodenabbaufäche nach § 8 NAGBNatSchG

Artenschutzrechtliche Prüfung sowie Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände



Im Auftrag von: Dählmann Erdbau GmbH
Südring 11 - 27404 Zeven
Auftrag vom: 03.05.2018

Bearbeiter: Dipl. Biol. Herbert Främbs
Dipl. Biol. Axel Roschen

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestraße 36 – 30167 Hannover
Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 19. August 2019

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung - Ablauf	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet und Methode	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Methoden	8
3.2.1 Baumbestand	8
3.2.2 Brutvögel	9
3.2.3 weitere Artengruppen	9
4. Ergebnisse	9
4.1 Baumbestand	9
4.2 Brutvögel	9
4.3 Ableitung potentiell betroffener Arten	10
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	14
5.1 Bewertungen der Befunde	14
5.1.1 Vögel	15
5.1.2 Fledermäuse	16
5.1.3 Reptilien	16
5.2 Vertiefende Prüfung der von der Maßnahme besonders betroffenen Arten	17
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	19
6. Literatur	20

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Südlich der Ortslage von Oldendorf in der Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme), soll eine 3,6 ha große Teilfläche eines Maisackers künftig für den offenen Sandabbau umgenutzt werden.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde von dem planenden Unternehmen, der Dählmann Erdbau GmbH, Zeven, im Mai 2018 damit beauftragt, im Vorfeld dieser Umnutzung eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu klären, ob die betroffenen Bereiche von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden. Gegebenfalls sind aus den Befunden notwendige vertiefende Untersuchungen abzuleiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung - Ablauf

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z.B. der Entfernung der Brettverschalungen oder des Baumsbestands

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum Einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum Anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Offene Feldfluren auf mageren Standorten, Äcker und Wege mit ausgebildeten Saumstrukturen, sind oft wichtige Rückzugslebensräume vieler bedrohter Arthropodenarten. Baumreihen und/oder Heckenstrukturen ergänzen diese Standorte. So können Bäume Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel-, Reptilien- und weiterer Tierarten zählen § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- wie Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

3. Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Untersuchungsgebiet

Das knapp 4 ha große Untersuchungsgebiet betrifft die Flurstücke 48, 49 und 292 der Flur 4 in der Gemarkung Oldendorf und liegt etwa 300 m südlich des Ortsrandes von Oldendorf (Bahnlinie), östlich der Straße Heidkamp (Abb. 1).



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot markiert) zum geplanten Bodenabbau in Oldendorf, SG Zeven
(Kartengrundlage: Google Earth)

Die Untersuchungsfläche umfasst die Eingriffsfläche und die unmittelbar angrenzenden Saumbiotope (Straßen- und Wegränder). Die Eingriffsfläche ist der westliche Teilbereich eines größeren, sandig-trockenen Maisackers. Dieser wird nordwestlich durch die Straße Heidkamp, nordöstlich und östlich von einem asphaltierten Wirtschaftsweg und südwestlich von einem unbefestigten Feldweg begrenzt. Die Nahumgebung ist von Getreide, Kartoffel- und Maisanbauflächen geprägt. Nordöstlich erstreckt sich bis zur Bahnlinie ein schmales Grünlandband. Etwa einen Kilometer im Nordwesten liegen mehrere, teils stillgelegte, teils bewirtschaftete Sandabbaugruben (Abb. 1 und Karte 1, Anhang).

Die artenschutzbezogenen Untersuchungen sind auf die standörtlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets ausgerichtet und sollen klären, inwieweit die Fläche und ihre Randzonen insbesondere für besonders geschützte Arten der Avifauna (Brut- und Rastvögel), der

Fledermausfauna sowie der Reptilien, Amphibien und bestimmte Insektengruppen (Heuschrecken, Tagfalter, Ameisen) als Lebensraum von Bedeutung sind und durch den Eingriff betroffen sind.

Im Hinblick auf die Lebensraumsprüche der Arten ist zwischen (weitgehend) gehölzfreien, lichtoffenen und gehölzreichen, beschatteten Standorttypen zu unterscheiden. Zu ersteren zählen die Eingriffsfläche sowie die nordöstlich und südwestlich verlaufenden Feldwege, zu letzteren der alleeartig mit Bäumen gesäumte Heidkamp.

Grassaum Feldweg NO

Ein etwa 2 m breiter, grasiger Randstreifen zwischen Acker und befestigtem Weg; überwiegend kräuterarm, nur stellenweise z. T. dicht mit Kräutern durchsetzt (u. a. Rainfarn, Wilde Möhre, Ampfer, Brennnessel, Gänsefuß); überwiegend besonnt; nur einzelne, 2-5 m hohe Büsche und Baumaufwuchs (Traubenkirsche, Stieleiche).

Grassaum Feldweg SW

Ein etwa 5 m breiter, unbefestigter Wirtschaftsweg; bis auf die beiden Fahrspuren grasig; mittig und am Südwestsaum kräuterarm, der zur Eingriffsfläche gelegene Nordostsaum stärker, z. T. flächendeckend mit Kräutern durchsetzt (u. a. Rainfarn, Beifuss, Margerite, Gänsefuß); keine Gehölze.

Baumreihe Straße Heidkamp

Eichenallee mit z. T. dichtem Gebüschunterwuchs. An der südöstlichen, zur Eingriffsfläche gelegenen Straßenseite eine lückenlose Reihe älterer Stieleichen (D 30-60 cm, H = 20-25 m) und einzelner Birken (D = 30-50 cm, H = 15-20 m); stellenweise dicht mit ca. 3-6 m hohen Gebüschunterwuchs (u. a. Weide, Weißdorn, Holunder, Hasel, Eberesche); Boden beschattet, z. T. mit vegetationsfreien Stellen. Zwischen Gehölzen und Eingriffsfläche ein schmaler, höchstens 30 cm breiter, kräuterarmer Grassaum.

3.2 Methoden

3.2.1 Baumbestand

Bei einem Ortstermin am 8.5. 2018 wurden die Bäume insbesondere auf vorhandene oder potentiell mögliche Bruträume für Vögel und/oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht.

Die Untersuchungen wurden vom Boden aus durchgeführt, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Bäume mit Befunden wurden mit einem GPS-Gerät (Garmin GPSmap 60CSx) eingemessen. Weil die Untersuchung in der

Zeit der Belaubung durchgeführt wurde, gab es geringfügige Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern im Kronenbereich der Bäume.

3.2.2 Brutvögel

Die Brutvögel wurden bei insgesamt drei Begehungsterminen, am 08.05., 22.05., 28.06.2018, erfasst. Dabei wurden alle Vogelarten qualitativ per Sicht und/oder Reviergesang bestimmt und in einer Artenliste aufgenommen. Die Reviere selbst und deren Anzahl wurden aus den Ergebnissen der drei Erfassungsdurchgänge bestmöglich abgeleitet. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich weitestgehend um Brutverdachtsfälle sowie um Brutzeitfeststellungen. Die geführte Artenliste dient der relativen Absicherung der weiter unten abgeleiteten Zusammenstellung potentieller Brutvögel in dem Gebiet.

3.2.3 weitere Artengruppen

Alle weiteren Artengruppen wurden ohne zusätzliche Nachweismethoden bei den drei Begehungsterminen mit aufgenommen, um die weiter unten aufgeführten potentiellen Vorkommen besser einschätzbar zu machen. Die Fledermausvorkommen wurden nicht überprüft und beruhen allein auf Literaturangaben und eigenen Befunden aus anderen Untersuchungen.

4. Ergebnisse

4.1 Baumbestand

Die Eichen der Allee sind ohne Höhlen oder Astlöcher, nur einige wenige Totholzäste mit Rindenablösungen konnten nachgewiesen werden. Im Birkenbestand gab es neben einzelnen Totholzästen auch einige Bäume mit großen Astlöchern (D = 10-15 cm), die als Nist- und/oder Quartierorte genutzt werden könnten, aktuell aber keinen Besatz zeigten.

4.2 Brutvögel

Insgesamt wurden fünf Rote Liste-Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen: eine in den Roten Listen (s. Tab. 1) als „gefährdete“ geführte Art (Feldlerche) und vier Arten der Vorwarnliste (Goldammer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Stieglitz). Unter den Potenzialarten befinden sich mit Gartenrotschwanz und Star zwei weitere „gefährdete“ Arten der landesweiten bzw. regionalen Roten Liste. Karte 1 im Anhang zeigt die wahrscheinlichen Brutrevierzentren derjenigen nachgewiesenen Rote Liste-Arten, die einen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus aufweisen.

Weiter unten, in Tabelle 1, sind die nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Brutvogelarten der Untersuchungsfläche zusammengefasst.

In den lichtoffenen Bereichen hat der Maisacker selber keine Bedeutung für Brutvögel. Die grasigen Randsäume sind artenarm besiedelt (vier nachgewiesene Arten). Im Südwesten werden sie von Feldlerche und Goldammer als Brutstandort genutzt, beide jeweils mit einem Brutpaar. Bachstelze und Wiesenschafstelze treten entlang der Feldwege als Nahrungsgäste aus benachbarten Lebensräumen auf. Die Wiesenschafstelze hat vermutlich im nordöstlich angrenzenden Weide-Grünland einen Brutstandort. Abgesehen vom Auftreten der Feldlerche haben die Feldwegsäume damit keine besondere Bedeutung für Brutvögel.

Der beschattete Straßensaum Heidkamp wird von einer größeren Zahl typischer baum-, baumhöhlen- und gebüschbrütender Arten besiedelt (11 nachgewiesene Arten, 9 Potenzialarten).

Gastvögel

Die Eingriffsfläche ist möglicherweise für Kraniche auf dem Herbstzug als Rast- und Nahrungsfläche von Bedeutung. Abgeerntete Maisfelder haben in unserer Region eine wichtige Bedeutung als Nahrungsquelle während der Zugzeiten für diese Art.

Bei der Begehung am 22.05. überflog ein Bienenfresser in einem Bogen von SW nach NW den westlichen Teil der Eingriffsfläche. Es ist unklar, ob die Art in den nahe gelegenen Sandabbaugruben brütet oder sich das Tier auf dem Durchzug befand.

4.3 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden der beschriebenen Untersuchungsschritte und durch die Auswertung von Literaturdaten, z.B. dem aktuellen Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al 2014) oder dem Handbuch der Fledermäuse (DIETZ, C. ET AL 2007) sowie der Lebensraumausprägung kann auf die potentiell vorkommenden und vom Eingriff betroffenen Arten geschlossen werden.

Bei den Brutvögeln handelt es sich neben den bereits genannten Arten mit Gefährdungseinstufung im Weiteren um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind und für Niedersachsen als nicht gefährdet gelten. Die potentiell und tatsächlich nachgewiesenen Arten sind in Tabelle 1 zusammen mit ihrem Schutzstatus, ihrer Gefährdung, Angaben zur Brutbiologie und zum Lebensraum aufgeführt.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z.B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 2). Insbesondere durch das Fehlen größerer offener Wasserflächen ist das potentielle Artenspektrum eingeschränkt.

Für die weiteren Artengruppen ergeben sich nachfolgende Beobachtungen und Einschätzungen:

Amphibien

Für Amphibien ist das Gebiet aufgrund fehlender Gewässer unbedeutend.

Reptilien

Als Lebensraum für Reptilien, insbesondere Waldeidechse und Blindschleiche, erscheint insbesondere der Randsaum der Straße Heidkamp geeignet, weil hier Deckung bietende Strukturen und besonnte Flächen dicht nebeneinander liegen. Aus diesem Bereich liegen aber keine Reptiliennachweise vor.

Der einzige konkrete Hinweis auf ein Vorkommen von Eidechsen stammt aus dem Bereich des Feldweges SW, wo bei der Begehung am 28.06. im dichten Gras eine weghuschende, nicht näher bestimmbare Eidechse beobachtet wurde (wahrscheinlich Waldeidechse).

Heuschrecken

Da die Imagines der Heuschrecken erst ab Juli / August entwickelt sind, waren während der Begehungen kaum ausgewachsene Tiere aktiv. Am 28.06. waren am NO-Rand der Eingriffsfläche erste Gesänge des Nachtigall-Grashüpfers (*Chorthippus biguttulus*) zu hören. Neben dieser Art sind in den lichtoffenen Wegsäumen insbesondere anspruchslose Arten aus dem mesophilen bis schwach xerophilen Bereich des Feuchte-Anspruchsspektrums zu erwarten [z. B. Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Gemeine Dornschröcke (*Tetrix undulata*) oder Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*)]. Falls die Säume im Sommer nicht gemäht werden, könnten hier auch Brache-Arten, wie z. B. das Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) oder Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*) vorkommen.

Keine der genannten Arten hat auf nationaler, landesweiter oder regionaler Ebene einen Gefährdungsstatus.

Tagfalter

Beobachtet wurde am 28.06. lediglich der Große Kohlweißling (*Pieris brassicae*). Die Art flog individuenreich entlang der Feldwege NO und SW (jeweils ca. 10 – 20 Individuen).

Potentiell zu erwarten sind insbesondere Arten, die Wilde Möhre und Rainfarn als Nektar- und/oder Raupenwirtspflanzen nutzen. Dazu gehören Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Brauner Feuerfalter (*Lycenia dispar*), Kleiner Feuerfalter (*Lycenia phlaeas*), Tagpfauenauge (*Inachis io*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Grün-Weißling (*Pieris napi*) oder Ikarus-Bläuling (*Polyommatus icarus*). Keine dieser Arten steht auf der Roten Liste gefährdeter Tagfalter (LOBENSTEIN 2004).

Ameisen

Größere Ameisenvorkommen oder Ameisennester wurden nicht gefunden.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Brutbiologie	Lebensraum
	VSR § 7 BNatSchG	RL-D 2015 RL-Nds 2015 RL-Nds 2015 - Tiefland-Ost -	Nachgewiesene Art (*) Vermutete Potenzialart	Neststandort Auf Altholzstrukturen angewiesene Art (**) Brut auch in Nistkästen (***)	Genutzte Teilbereiche / Strukturen
Lichtoffene Feldwegsäume - nachgewiesene Arten					
Bachstelze	- §	* * *	Bzf	Halbhöhlen- / Nischenbrüter	in halboffenen, parkartigen Bereichen
Feldlerche	- §	3 3 3	Bv	Bodenbrüter	Gras-/niedrige Krautvegetation
Goldammer	- §	V V V	Bv	Boden- /Freibrüter	Gras- / Krautvegetation, Gebüsche
Wiesenschafstelze	- §		Bzf	Bodenbrüter	Dichte Graus- /Krautvegetation
Gebüschreiche Straßenallee - nachgewiesene Arten					
Amsel	- §		Bzf	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Buchfink	- §	* * *	x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Dorngrasmücke	- §		Bv	Freibrüter	Gebüsche, Stauden
Gartengrasmücke	- §	* V V	Bv x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Gelbspötter	- §	* V V	Bzf	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Klappergrasmücke	- §		Bzf	Freibrüter	Gebüsche
Kohlmeise	- §	* * *	Bzf	Höhlenbrüter	x x Gehölze
Mönchsgrasmücke	- §	* * *	Bv 2Bp	Freibrüter	Gebüsche
Ringeltaube	- §	* * *	Bzf	Freibrüter	Gehölze
Stieglitz	- §	* V V	Bzf	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Zilpzalp	- §	* * *	Bzf	Bodenbrüter	Gebüschreiche Gehölze
potentielle Arten					
Blaumeise	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x
Gartenbaumläufer	- §	* * *	x	Höhlenbrüter	x x Gehölze
Gartenrotschwanz	- §	V V 3	x	Halbhöhlen- / Freibrüter	x x Gehölze, Gebäude
Grünfink	- §	* * *	x	Freibrüter	Gehölze, Gebäude
Heckenbraunelle	- §	* * *	x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche
Rabenkrähe	- §	* * *	x x	Freibrüter	Gehölze
Rotkehlchen	- §	* * *	x	überwiegend Bodenbrüter	Gebüschreiche Gehölze

Star	-	§	3	3	3	x	Höhlenbrüter	x	x	Gehölze
Sumpfmehse	-	§	*	*	*	x	Höhlenbrüter	x	x	Gehölze

Legende

(*) = bei der Gebietsbegehung am 8.5., 22.5. und 28.6.2018 beobachtete Art

(**) = Altholzstrukturen: z. B. Astlöcher, Aushöhlungen in Bäumen, Rindenaufbrüche, vermoderndes Holz.

(***) = Art kann durch Ausbringung von Nistkästen gefördert werden.

Status

Bv = Brutverdacht

Bzf = Brutzeitfeststellung

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet; / = Nicht bewertet.

Tabelle 2: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	(offene Landschaft)	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(X)	X	Bq
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		X	(Hq); Bq
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		X	(Bq), Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		X	(Bq), Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		X	Bq, Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Alle zehn hier aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielles Vorkommen), auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 3).

Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	Störung (Jagd) Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Tages-/Zwischenquartiere)
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.):		
Bodenbrüter	Baumpieper, Feldlerche, Goldammer, Zilpzalp, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze	Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Gehölzfreibrüter	Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube	Störung, (Verlust von Fortpflanzungsstätten)
Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise	Störung, (Verlust von Fortpflanzungsstätten)
Reptilien	Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>) Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	(Störung)

Die Betroffenheit von Arten ist in erster Linie durch den Verlust an Bäumen sowie dem angestrebten Sandtagebau und den damit einhergehenden zeitlich begrenzten Störungen herzuleiten. Hinzu kommen die zeitlich begrenzte Verlärmung und Beunruhigung an der Eingriffsstelle während der Hellphase. Nach Auskunft des planenden Unternehmens sind für die Umsetzung des Sandabbaus derzeit keine Baumfällungen geplant.

5.1.1 Vögel

Wegen der oben dargestellten Artenvielfalt am Straßensaum „Heidkamp“ und der auftretenden Rote Liste-Arten (drei nachgewiesene, zwei potenzielle Arten) kommt diesem Bereich eine höhere Bedeutung für Brutvögel in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft der Umgebung zu. Die Entfernung von Brutbäumen oder anderer Brutplätze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Vögel würde gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) verstoßen. Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Baumfällungen sind allerdings derzeit nicht geplant.

Durch den aktiven Sandabbau -Baufahrzeuge, Lärm, Bewegungsunruhe - kommt es zu Störungen der Avifauna auch im näheren Umfeld der Eingriffsfläche, die aus Sicht des Artenschutzes dann allenfalls nur geringfügige Beeinträchtigungen auslösen, da alle betroffenen Arten ihre Brutplätze jährlich neu gründen.

Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter: Durch die Einrichtung der Sandabbaufäche mit möglichen Verwallungen durch den abgeschobenen Oberboden und/oder Sichtschutzbepflanzungen werden die Brutplätze der Offenlandarten, insbesondere der Feldlerche, verloren gehen bzw. die jetzigen Brutplätze südlich der Eingriffsfläche durch die Art gemieden. Ein weiterer Brutplatzverlust könnte durch Eingriffe in den Baumbestand auftreten. Die Eingriffsfläche liegt allerdings außerhalb des Baumbestands, der auf Gemeindegrund steht, und ist durch den geplanten Sandabbau nicht direkt gefährdet. Durch die Beunruhigung während der Betriebszeiten wird es auch im angrenzenden Saumbereich wahrscheinlich zu geringfügigen Störungen kommen, die aber als vernachlässigbar angesehen werden.

Der Brutplatzverlust der Feldlerche zählt zu den Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG, hier der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und erfordert eine vertiefende Prüfung (Stufe 2, Artenschutzprüfung).

Höhlenbrüter: Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im Baumbestand gab es nur wenige Nachweise von Höhlenbildungen in einigen Birken, die nach ihrer Tiefe und Art allerdings teilweise für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären. Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt damit insgesamt von untergeordneter Bedeutung. Da kein Verlust der Bäume zu erwarten ist, bedeutet der Betrieb des Sandabbaus weder im Sinne des Störungsverbots noch für den Verlust von Nist- und Ruheplätzen eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten, da sie nicht auf den zu entfernenden Baumbestand zwingend angewiesen sind und sich im näheren Umfeld des Eingriffs zudem ausreichend Ersatzlebensräume befinden.

5.1.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Quartierbäumen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Fledermäuse verstößt gegen Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im wegebegleitenden Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art zudem für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt bietet nur entlang des Heidkamps einen geeigneten Jagdlebensraum. Störungen der Fledermausfauna durch den Betrieb des Sandabbaus sind nicht zu erwarten, solange die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Eine gewisse Optimierung erfährt das Gebiet durch den Eingriff, wenn Saumstrukturen zum Sichtschutz eingerichtet werden.

5.1.3 Reptilien

Das vermutlich nachgewiesene Waldeidechsenvorkommen und der potentielle Lebensraum für Blindschleichen beschränken sich auf die Magerrasen-ähnlichen Saumstreifen besonders an der südlichen Grenze des Eingriffsgebiets. Da dieser Bereich nicht direkt vom Eingriff betroffen ist, dürfte es maximal zu geringfügigen Störungen dieser Vorkommen kommen und keine weiteren Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

5.2 Vertiefende Prüfung der von der Maßnahme besonders betroffenen Arten

Für die von der Maßnahme besonders betroffene Feldlerche (s. 5.1.1) werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Die gefährdete Art wird in dem nachfolgenden Formblatt beschrieben:

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Nds, Kat. 3	Erhaltungszustand (atlant. Region) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Charakterisierung (SÜDBECK et al. 2005, NLWKN 2011b, KRÜGER et al. 2014)		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften, hauptsächlich Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Salzwiesen, und größere Waldlichtungen. Für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation bedeutend. In Knicklandschaften und auf Grünlandflächen mit intensiver Gülle- und Silagewirtschaft ist die Bestandsdichte gering. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation (15-25 cm) angelegt. Die Reviergründung erfolgt ab Mitte Februar bis Mitte März, die Eiablage erfolgt erst spät ab Mitte April, Gelegegröße 2-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-12 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 7-11 Tagen verlassen die Jungen oft noch nicht flugfähig das Nest bis sie mit 15-20 Tagen voll flugfähig sind. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Fliegen).</p> <p>Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 3 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei <10 bis 20 m (FLADE 1994). Zu Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen wird ein Abstand von 60-120 m eingehalten.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p><u>Deutschland:</u> In Deutschland gibt es von der Feldlerche 1,2-2,0 Millionen Brutpaare (GEDEON et al. i. Dr., nach KRÜGER et al. 2014).</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Die Feldlerche kommt in Niedersachsen in allen offenen Landschaften vor und der Bestand liegt bei 140.000 Paaren.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

nachgewiesen potenziell möglich
 Im UG gab es 1 Brutrevier an der Grenze zu dem geplanten Bodenabbauareal.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Die Betroffenheit ergibt sich durch den möglichen Verlust der Brutstandorts nach Aufschüttung einer vertikalen Barriere (Verwallung) in der Nähe des festgestellten Brutplatzes. Eine Tötungsgefährdung liegt nicht vor, weil der gefundene Brutbereich nicht direkt durch die Baumaßnahme bzw. den notwendigen Maschineneinsatz bei der Geländeeinrichtung betroffen ist. Es bestehen auch keine erkennbaren betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte geräumt (außerhalb des Zeitraums von Ende Februar bis Mitte Juli)

Maßnahme V1

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen ? ja nein

Der durch den geplanten Sandabbau prognostizierte Brutplatzverlust für die Feldlerche könnte durch die Anlage von sogenannten „Lerchenfensters“ z.B. im südlich angrenzenden Ackerland (Gerste, zum Zeitpunkt der Erhebung) ausgeglichen werden.

Maßnahme V2

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?¹

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Durch die genannte Wallaufschüttung kann es aufgrund des Meidungsabstandes von bis zu 120 m zu vertikalen Strukturen zu einer Verlagerung des Brutplatzes und damit zu einer Beeinträchtigung eines Brutreviers kommen. Eine erhebliche Verschlechterung des Nahrungsangebots oder der allgemeinen Brutplatzsituation ist nicht zu erwarten, weil geräumte, jeweils nicht vom Abbau betroffene Flächen und später aufgelassene Areale im Eingriffsgebiet sich zu Ruderalflächen entwickeln werden, die den bevorzugten Nahrungshabitaten der Art entsprechen.

Durch die Kompensationsmaßnahmen (Nr. 1 und 2) wird die Störung im Brutzeitraum vermieden und zusätzlicher Brutraum in der unmittelbaren Umgebung geschaffen. Für die Feldlerche werden damit die Brutbedingungen verbessert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen durch den Bodenabbau wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung der Fortpflanzungsstätte aus. Für die Feldlerche werden die Brut- und Nahrungsbedingungen durch die Kompensationsmaßnahmen (Nr. 1 und 2) erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann deshalb ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit

¹ ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die örtlichen Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere können verschiedene Kompensationsmaßnahmen formuliert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung ist hierbei die hierarchische Abfolge Vermeidung, Sicherung, Ausgleich und Ersatz einzuhalten. Für die betroffenen Tiergruppen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die Belange des Artenschutzes abdecken:

- *Vermeidungsmaßnahmen*

V1: Die Anlage der Verwallung und eventuell notwendige Baumfällarbeiten sind auf den Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar zu legen.

Bei unvermeidbarer Fällung von Höhlenbäumen müsste aus Sicht des Artenschutzes durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass die aufgezeigten potentiellen Quartierbäume zum Zeitpunkt der Fällung oder des Abrisses ohne Besatz durch Fledermäuse oder andere streng geschützte Arten sind. Der Fälltermin sollte in die Monate April oder Oktober gelegt werden, zwischen Wochenstubenzeit und dem Bezug der Winterquartiere von Fledermäusen. In Hinblick auf § 35 BNatSchG (Vogelschutz) ist der Monat Oktober hierfür zu bevorzugen.

V2: Der durch den geplanten Sandabbau prognostizierte Brutplatzverlust für die Feldlerche könnte durch die Anlage eines sogenannten „Lerchenfensters“ z.B. im südlich angrenzenden Ackerland (Gerste, zum Zeitpunkt der Erhebung) ausgeglichen werden. Lerchenfenster werden durch künstliche Fehlstellen bei der Aussaat von Getreide erreicht. Auf den nicht besäten Stellen, die Fläche sollte etwa 50 m² umfassen, sollte ein lückiger Bewuchs entstehen, der zum einen freies Sichtfeld zur Feinderkennung und wenig Raumwiderstand bieten, um vor Fressfeinden flüchten zu können.

- *Eingriffsminderung*

Alle auf der Sandabbaufäche temporär nicht benötigten Flächen sollten für den spontanen Aufwuchs von Wildpflanzen bereitgestellt werden. Diese (temporären) Ruderalfluren unterstützen und verbessern die Struktur- und Artenvielfalt und fördern die Nahrungsverfügbarkeit auch für Arten der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Sollten die Alleebäume des Heidkamps von dem Eingriff betroffen sein, so sind Baumfällungen und Gebüschrodungen zu vermeiden und die vorhandenen Höhlenbäume (Birken) auf etwaige Vorkommen von Höhlenbrütern und Fledermäusen zu prüfen (s. Maßnahme V1).

Eventuelle Baumentnahmen können zu Verlusten an Brutraum für Vögel und Fledermäuse kommen. Zum Ausgleich für den Quartierraumverlust durch die

Baumentnahme sollten an geeigneten Stellen auf oder nahe der Eingriffsfläche pro Baum je ein künstliches Höhlenquartier für Fledermäuse (z. B. Schwegler-Kasten Typ 2FN) und eine künstliche Nisthöhle für Kleinvögel (z. B. Schwegler Typ „Meise“, mit unterschiedlichen Lochdurchmessern) ausgebracht werden.

Ein geringfügiges Störungsrisiko bleibt für einzelne Arten, ohne dass dies durch zeitliche Vorgaben oder eine biologische Baubegleitung vollumfänglich vermieden oder vermindert werden könnte.

Eine Gefährdung lokaler Populationen ist weder bei den betroffenen Vogel- und Reptilienarten noch bei den Fledermäusen durch den geplanten Eingriff gegeben.

6. Literatur

DIETZ, C. V. HELVERSEN, O.&D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 25 (1): 1-20.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. z. Vogelschutz 52: 19-67.

KRÜGER, T.; LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz u. Landschaftspflege Niedersachsen 48: 1-552.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 35 (4) (4/15): 181-256.

LOBENSTEIN, ULRICH (Herausgeber) (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/04, 32 S.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell; 777 S.

Bremervörde, 19.08.2019

Dipl. Biol. Axel Roschen



Legende

		VSR	§7	RL-D	RL-Nds / öT
FI	Feldlerche	--	§	3	3/3
Gg	Gartengrasmücke	--	§	--	V/V
Gp	Gelbspötter	--	§	--	V/V
G	Goldammer	--	§	V	V/V
Sti	Stieglitz	--	§	--	V/V

VSR = Vogelschutzrichtlinie
 §7 = BNatSchG
 § = besonders geschützt
 §§ = streng geschützt
 RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
 RL-Nds = Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow 2015)
 Nds/öT = Niedersachsen, östliches Tiefland

-  Brutverdacht
-  Brutzeitfeststellung

 Eingriffsfläche

Zeven-Oldendorf Biologische Untersuchungen

Karte 1: Brutvögel (nachgewiesene planungsrelevante Arten)

 Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen Am Vorwerk 10 27432 Bremervörde Tel.: 04761-70804 - Fax: -921688 email: ifoenn@nabu-umweltpyramide.de	bearbeitet: 07/18 Fr gezeichnet: 07/18 Fr
---	--